J. N. 1447

Hochgeehrter Herr und Freund!

Ihre Adresse wurde mir durch Ihre Zuschrift bisher noch nicht bekannt, obgleich ich Ihre gefällige Zusendung Ihres werthen Briefes vom 3. dies. [illegible] Ihre Tochter und der junge Täufling haben mich deshalb in Anspruch genommen und schaffen wieder die alltäglichen Berufsgeschäfte.

Ihre Adresse setzte ich Ihnen zu Ihrer glücklichen Niederkunft zu gratuliren und zu freuen, daß unser junger Freund schafft in die schönste Periode Ihres Lebens fällt.

Was Ihre weiteren Fragen anbetrifft wegen des thomatischen Gesetzes zur Feier der Festschule in Zürich – oder auch Bürgerfest, so muß ich Ihnen leider bemerken, daß mir gar nicht auf keine nähere persönliche Bekanntschaft mit Ihnen und Ihren Betreuen muß eingelassen werden, da mir das gegenwärtig nicht wohl möglich ist; ob es sich auch Bürgerfest oder nennen lassen, kann ich bis jetzt noch nicht bestimmt sagen. Auf alle und meiner Person die Entschädigung dieser Zeitungen Ihnen nicht absagen. – Ich hoffe Sie und Ihr Palmar dasselbe bestimmter in Bern am Turnfeste zu sehen und Ihnen von Freunden Handschlag zu bieten.

Was Ihren meinen Aufsatz im Tagblatt v. Schaffhausen und auf meinen Briefe so wohl gefallen, hat mich sehr gefreut und mir wieder Muth gegeben, auf diesem Gebiete fortzuarbeiten, nur sollte mir meine Thätigkeit auch ökonomisch nutzbringend sein, was sie bis jetzt leider nicht war.

Dennoch bin für meine einzelnen Arbeiten kein Honorar, wenn auch nicht zur Bedingung zu machen. Aber an wen muß ich mich wenden? Für Bücher und Druck des Vaterlandes habe genug gearbeitet!

Bis und so lange meine Arbeiten nicht vorzüglicher, bedeutender, und gehaltreicher will ich Freund ungern bleiben, da ist immer noch Zeit mit dem Namen Freund zurückzukommen. – Mit tausend herzlichen Grüßen verbleiben

Ihr

Chur d. 17. April 1858

Julius Caduff Adv.

STADT-U. LANDES